



# Kur- und Verkehrsverein U n t e r ä g e r i

## STATUTEN

### I. Namen, Sitz, Zweck des Vereins

Art. 1. Name, Sitz und Gerichtsstand

Unter dem Namen Kur- und Verkehrsverein Unterägeri (im folgenden KVV genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz und Gerichtsstand Unterägeri.

Art. 2 Zweck

Der KVV bezweckt:

Die Förderung eines nachhaltigen Tourismus durch Koordination, Schaffung und Bekanntmachung von touristisch wertvollen Produkten.

### II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Dem KVV können als Mitglieder angehören:

Vereine, Organisationen, Körperschaften, Firmen und Private.

Art. 4 Mitgliederkategorien

Aktivmitglieder mit aktivem und passivem Stimm- und Wahlrecht

Ehrenmitglieder mit aktivem und passivem Stimm- und Wahlrecht

Passivmitglieder ohne aktivem und passivem Stimm- und Wahlrecht

Art. 5 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Beitrittserklärung erfolgt durch die erstmalige Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 6 Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Geschäftsjahres:

- a) durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Einhaltung einer 30 tägigen Kündigungsfrist
- b) durch Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn es trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Interessen des Vereins verstösst oder den Verpflichtungen gegenüber dem KVV nicht nachkommt
- d) mindestens 2/3 der an einer Generalversammlung vertretenen Stimmen dies beschliessen. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen

Austritt oder Ausschluss befreien nicht von der Bezahlung des Jahresbeitrags für das laufende Geschäftsjahr.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### III. Organisation

#### Art. 7 Organe

Organe des KVU sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

#### A. Generalversammlung

##### Art. 8 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die **ordentliche Generalversammlung** findet jährlich innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

**Ausserordentliche Generalversammlungen** finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Beschluss der Revisionsstelle
- c) auf Verlangen von einem Fünftel der Aktiv- und Ehrenmitglieder

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis zum 31. Dezember schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Später eingereichte Anträge werden nach Ermessen des Vorstandes an der Generalversammlung behandelt.

Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Durchführung der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich oder durch Publikation im Amtsblatt einzuladen.

##### Art. 9 Leitung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.

Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. Über die Verhandlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

##### Art. 10 Beschlussfassung

Jede rechtsgültig einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder die Statuten ein anderes Quorum vorsehen.

Beschlüsse über die Änderung der Statuten bedürfen des einfachen Mehrs der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Sechstel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das geheime Verfahren verlangen.

##### Art. 11 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets sowie Festlegung des Beitragsreglements
- c) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Revisionsstelle
- d) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- e) Änderung der Statuten und Auflösung des KVU
- f) Beschlussfassung über alle anderen von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte

Zudem nimmt die Generalversammlung Kenntnis vom Jahresprogramm und der langfristigen Zielsetzung

#### B. Vorstand

##### Art. 12 Zusammensetzung

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Prä-

sidenten selbst. Ihm obliegt die gesamte Geschäftsführung. Für die Vorstandsmitglieder werden Pflichtenhefte erstellt.

#### Art. 13 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung ist auch schriftlich (Brief, Telefax, e-mail etc.) möglich. Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

#### Art. 14 Befugnisse

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ oder Dritten übertragen worden sind, namentlich:

- a) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit interessierten, benachbarten und befreundeten Vereinen, Institutionen und Behörden
- b) Langfristige Zielsetzung
- c) Aufsicht über die Marketinggruppe
- d) Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Festlegung deren Auftrages und finanziellen Rahmens
- e) Anstellung von Personal und Miete sowie Vermietung von Räumlichkeiten und Ausarbeitung von Verträgen
- f) Inkasso von Mitgliederbeiträgen und Beherbergungstaxen

#### Art. 15 Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

Der Vorstand kann die Unterschriftsberechtigung weiterer Personen regeln.

### C. Revisionsstelle

#### Art. 16 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören, und von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle überwacht die Buch- und Kassaführung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zur Entlastung des Vorstands.

#### Art. 17 Ständige Kommissionen

- A. Marketinggruppe (MG)
- B. OK Dorf- und Seefest

Die Mitglieder der ständigen Kommission werden auf Vorschlag der Kommission durch den Vorstand ernannt. Der Vorstand kann diese Kompetenz delegieren.

#### Art. 18 Marketinggruppe Ägerital-Sattel (MG)

Unter der Bezeichnung Marketinggruppe Ägerital-Sattel besteht unter der Leitung des Geschäftsführers von Zug Tourismus eine Kommission, die aus 2 Mitgliedern des KVV, 2 Mitgliedern des VVO (Verkehrsverein Oberägeri) und 2 Mitgliedern von ST (Sattel Tourismus) besteht.

Zusätzliche Mitglieder können mit Einverständnis der Vorstände aufgenommen werden. Das Budget und die Jahresrechnung der MG wird im Rahmen der Vereinsrechnung der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Die Aufgaben der Marketinggruppe sind in der Marketingstrategie „Ägerital-Sattel“ umschrieben.

#### Art. 19 Dorf- und Seefest

Unter der Bezeichnung „OK Dorf- und Seefest“ besteht unter der Aufsicht des Vorstandes des organisierenden Vereins eine Kommission, die in der Regel jährlich abwechselnd zwischen Ober- und Unterägeri ein Dorf- und/oder Seefest organisieren kann. Der Vorstand des organisierenden Vereins ist mit mindestens einer Person vertreten. Die Kommission erstellt für die Darbietungen (z.B. Feuerwerk / Wasserspiel etc.) und die Festwirtschaft je ein separates Budget und eine separate Abrechnung.

#### Art. 20 Verkehrsbüro

Das Verkehrsbüro wird unter dem Namen „Ägerital-Tourismus“ geführt. Der Vorstand ist berechtigt Aufgaben des Verkehrsbüros durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

Die Aufgaben sind mit entsprechenden Verträgen geregelt.

#### Art. 21 Gesamtkonferenz

Für die Festlegung der langfristigen gemeinde-übergreifenden Ziele wird jährlich eine Gesamtkonferenz der Vorstände einberufen. Der Leiter der MG nimmt mit beratender Stimme teil.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 22 Finanzielle Mittel**

Der KVV beschafft sich seine Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Subventionen der öffentlichen Hand
- c) Beiträgen von Gönnern, Behörden, Organisationen, Firmen und Privaten
- d) Beherbergungstaxen
- e) Vermögenserträgen
- f) weiteren Erträgen

### **Art. 23 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen. Das Beitragsreglement regelt die Mitgliederbeiträge im Einzelnen.

### **Art. 24 Beherbergungstaxen**

Die Beherbergungstaxen werden gemäss dem Beherbergungsreglement der zuständigen Gemeinde erhoben.

### **Art. 25 Rechnungsjahr**

Als Vereins- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **V. Auflösung**

### **Art. 26 Auflösung**

Zur Auflösung des KVV bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Bei der Auflösung des KVV wird das vorhandene Vermögen beim Gemeinderat der zuständigen Einwohnergemeinde hinterlegt. Der Gemeinderat ist befugt, dasselbe einer neuen Institution zuzuwenden, welche sich die Förderung der touristischen Interessen von Unterägeri zur Aufgabe macht.

Bei der Auflösung durch Fusion geht das Vermögen des übernommenen Vereins auf den übernehmenden oder gemeinsam neu zu gründenden Verein über.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 27 Bezeichnungen in den Statuten**

Sämtliche Begriffe gelten jeweils für die Angehörigen beider Geschlechter.

### **Art. 28 Inkrafttreten**

Die Statutenteilrevision ist von der Generalversammlung vom 9. März 2009 genehmigt worden. Die geänderten Statuten treten sofort in Kraft.

Unterägeri, den 9. März 2009

Präsident

Hansruedi Albisser

Protokollführer

Hans Groth